



FÜRSORGEREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	5
2 Speisung der Stiftung	5
3 Leistungen der Stiftung	5
3.1 Übersicht über die Leistungen	5
3.2 Leistungen für die Urheber und ihre Hinterbliebenen	5
3.2.1 Voraussetzungen	5
3.2.2 Massgebende Einkommen	7
3.2.3 Renten	8
3.2.4 Unterstützungszahlungen	8
3.3 Leistungen für die Verleger	8
3.3.1 Voraussetzungen	8
3.3.2 Beträge	9
3.3.3 Beginn der Leistungen	9
3.3.4 Zeitpunkt der Auszahlung	9
3.3.5 Ende der Leistungen	9
4 Unabhängigkeit von anderen Sozialwerken	9
5 Verwirkung	9
5.1 Täuschung	9
5.2 Fristablauf	10
6 Haftung der Stiftung	10
7 Verwaltung	10
8 Revisionsbestimmungen	10
8.1 Überprüfung	10
8.2 Änderungen des Fürsorgereglements	10
9 Anhang	11

(Stand 1.1.2008)

Die Fürsorge der SUISA wahrt die Stiftung «Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA». Diese wurde am 10. Juni 1941 gegründet. Als Stiftungsrat amtet der Vorstand der SUISA.

Diese Fürsorge richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Fürsorgereglements. Dieses wurde vom Stiftungsrat am 28. März 1988 erlassen, von der Generalversammlung der SUISA am 25. Juni 1988 genehmigt, am 13. September 1991 vom Stiftungsrat und am 22. Juni 1996, 24. Juni 2000 sowie am 23. Juni 2007 von der Generalversammlung der SUISA abgeändert. Es ersetzt die früheren Ausgaben und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

1 Zweck

Die Fürsorge der SUISA schützt die Urheber und Verleger, die der SUISA als Mitglieder oder Auftraggeber angehören, vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität. Sie sorgt auch für die Hinterbliebenen dieser Urheber und Verleger.

2 Speisung der Stiftung

Von allen Einnahmen der SUISA aus Aufführungen und Sendungen in der Schweiz und in Liechtenstein werden – nach der Deckung der Verwaltungskosten – 7,5% abgezogen und an die Stiftung überwiesen.

3 Leistungen der Stiftung

3.1 Übersicht über die Leistungen

Den Urhebern wird im Alter oder im Falle von Invalidität ein bestimmtes jährliches Einkommen ausgerichtet. Dieses «massgebende Einkommen» setzt sich zusammen aus

- den Beträgen der SUISA-Abrechnungen über die Aufführungen und Sendungen der Werke im In- und Ausland,
- der Rente, sofern die genannten Beträge unter dem massgebenden Einkommen liegen.

Urhebern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann auch in anderer Form geholfen werden.

Leistungen gemäss diesem Reglement stehen auch Witwen, Witwern, Waisen und Lebenspartnern von Urhebern zu.

Die Verleger erhalten jährliche Beiträge an ihre eigenen Fürsorgeeinrichtungen.

3.2 Leistungen für die Urheber und ihre Hinterbliebenen

3.2.1 Voraussetzungen

Renten können nur ausgerichtet werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind bezüglich

- Alter
- Dauer der Zugehörigkeit zur SUISA
- Mindestertrag der Urheberrechte
- Witwenstand
- Witwerstand
- Waisenstand
- Invalidität

Renten werden ferner ausgerichtet an überlebende Lebenspartner des verstorbenen Urhebers, sofern dieser der Stiftung den Begünstigten zu Lebzeiten genannt hat, sofern er den Begünstigten in den letzten Jahren vor seinem Tod wirtschaftlich wesentlich unterstützt hat, und sofern er keinen überlebenden Ehegatten hinterlässt. Die Rente des überlebenden Lebenspartners entspricht in diesem Fall der Witwen- bzw. Witwerrente.

3.2.1.1 Alter

Altersrenten beginnen in der Regel

- für Urheber der Jahrgänge 1940 und älter:
mit der Vollendung des 60. Altersjahrs
- für Urheber der Jahrgänge 1941 und 1942:
mit der Vollendung des 61. Altersjahrs
- für Urheber der Jahrgänge 1943 und 1944:
mit der Vollendung des 62. Altersjahrs
- für die Urheber der Jahrgänge 1945 und jünger:
mit der Vollendung des 63. Altersjahrs

3.2.1.2 Dauer der Zugehörigkeit

Alle Fürsorgeleistungen beginnen frühestens nach einem ununterbrochenen Auftrags- und Mitgliedschaftsverhältnis zur SUISA von 10 Jahren. Im Falle des Todes eines Urhebers werden seine Auftrags- und Mitgliedschaftsjahre mit jenen seiner Hinterbliebenen zusammengezählt.

Der Stiftungsrat kann auf besonderes Gesuch hin die Mitgliedschaftsjahre bei einer ausländischen Schwestergesellschaft bis zu 5 Jahren anrechnen.

Im Folgenden schliessen «Mitgliedschaftsjahre» die «Auftragsjahre» mit ein.

3.2.1.3 Mindestbetrag der Abrechnungen der SUISA

Rentenberechtigt sind Urheber oder ihre Hinterbliebenen, deren Abrechnungen über Aufführungen und Sendungen ihrer Werke mindestens 250 Franken im Jahresmittel aller Mitgliedschaftsjahre bis zum Rentenbeginn erreichten.

3.2.1.4 Witwenstand

Witwen ohne Kinder erhalten die Rente erst von ihrem 50. Altersjahr an.

Eine Rente kann vom Stiftungsrat auch einer Frau zugesprochen werden, die mit einem Urheber zusammenlebte, ohne mit ihm verheiratet zu sein. Es müssen indessen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- die Frau erbt die Urheberrechte des Urhebers, mit dem sie zusammenlebte;
- die Frau wurde während mindestens 5 Jahren und bis zum Tode des Urhebers von diesem nachweisbar unterstützt.

3.2.1.5 Witwerstand

Wenn eine Frau als Urheberin für den Lebensunterhalt ihres Mannes aufkam, kann der Stiftungsrat auf schriftliches Gesuch hin eine Witwenrente zusprechen.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.2.1.4 sind in solchen Fällen sinngemäss anzuwenden.

3.2.1.6 Waisenstand

Renten erhalten Kinder von verstorbenen Urhebern, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wenn sie sich über dieses Alter hinaus ganztags beruflich ausbilden, bleiben sie weiterhin im Genuss der Waisenrente, jedoch höchstens bis zu ihrem 25. Altersjahr.

3.2.1.7 Invalidität

Renten erhalten jene Urheber, deren Invalidität ein genügendes Erwerbseinkommen verunmöglicht. Dem Stiftungsrat ist hierüber ein lückenloser Nachweis vorzulegen.

3.2.2 Massgebende Einkommen

3.2.2.1 Berechnung

Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- Basis ist der Durchschnitt der Abrechnungen über Aufführungen und Sendungen im In- und Ausland während der Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses bis zum Rentenbeginn;
- dieser Durchschnitt wird reduziert um 1,67% für jedes Jahr, um welches die Mitgliedschaftsdauer kürzer als 40 Jahre ist, höchstens um 50%, gemäss Anhang;
- das Ergebnis wird mit einem Faktor multipliziert, der vom Stiftungsrat in der Regel alle vier Jahre aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung festgelegt wird.

Die Abrechnungsbeträge werden bis zum Zeitpunkt der Rentenberechtigung der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst.

Angebrochene Mitgliedschaftsjahre gelten als ganze.

Das massgebende Einkommen beträgt höchstens

- für die Urheber Fr. 36 000.–
- für die Witwe und den Witwer 75% desjenigen des Urhebers
- für eine Waise 50% desjenigen des Urhebers

Die massgebenden Einkommen der Witwen, Witwer oder Waisen können zusammen jene für die Urheber im entsprechenden Alter nicht übersteigen.

Die massgebenden Einkommen von invaliden Urhebern werden vom Stiftungsrat im Einzelfall festgelegt. Sie können das massgebende Einkommen im Alter in der Regel nicht und die Maxima nach Absatz 4 nie übersteigen.

3.2.2.2 Beginn

Das massgebende Einkommen wird ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind in jenem Kalenderjahr, in dem der Urheber das Rentenalter erreicht, invalid wird oder stirbt.

Werden die übrigen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so wird das massgebende Einkommen auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

Die Urheber können verlangen, dass die massgebenden Einkommen ausgerichtet werden ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen. In diesem Falle wird das massgebende Einkommen zusätzlich gekürzt um den Prozentsatz, um welchen die AHV-Renten bei vorzeitiger Pensionierung gekürzt werden müssten.

3.2.2.3 Ende

Die Sicherung des Einkommens und der Anspruch auf die entsprechende Rente endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber, dessen Witwe, Witwer oder Waise stirbt.

3.2.2.4 Anpassung an die Änderungen des Landesindex der Konsumentenpreise

Die massgebenden Einkommen der Rentenberechtigten und die Höchstbeträge können vom Stiftungsrat der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden, wenn es die finanziellen Mittel der Stiftung erlauben.

3.2.2.5 Änderungen im Bestand der Urheberrechte

Wenn ein Urheber oder seine Hinterbliebenen der SUISA Urheberrechte entziehen, die bei der Berechnung des massgebenden Einkommens ins Gewicht fielen, so ist dieses nach Massgabe der Rechte, welche der SUISA verbleiben, neu festzusetzen.

3.2.2.6 Übergangsregelung

Die revidierten Bestimmungen gelten (per 1.1.2001) für alle Begünstigten, mit folgenden Ausnahmen:

- für diejenigen, die vor dem 1. Januar 2001 rentenberechtigt waren, bleibt der Durchschnitt der Abrechnungen bestehen, wie er gemäss früher geltenden Bestimmungen berechnet wurde;
- bisherige Rentenberechtigte erhalten weiterhin eine Rente, auch wenn der Durchschnitt der jährlichen Abrechnungen den Mindestbetrag gemäss neuem Reglement nicht erreicht;
- für Neurentner gilt der Mindestbetrag gemäss neuem Reglement.

Alle anderen Bestimmungen gelten ab Inkrafttreten (1.1.2001), mit folgenden Einschränkungen:

- die massgebenden Einkommen derjenigen, die vor dem 1.1.2001 rentenberechtigt waren (einschliesslich Witwen und Witwer), werden um höchstens 15% reduziert;
- die massgebenden Einkommen der Urheber der Jahrgänge 1941 bis 1945 werden gegenüber denjenigen gemäss bisherigem Reglement um höchstens 25% reduziert; diejenigen ihrer überlebenden Witwen und Witwer um weitere 25%. Diese Übergangsregelung gilt nur für diejenigen, welche alle Voraussetzungen spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfüllen.

3.2.3 Renten

Die Rente wird berechnet, indem

- vom massgebenden Einkommen
- die Beträge der SUISA-Abrechnungen über Aufführungen und Sendungen seit der Hauptabrechnung des Vorjahrs abgezogen werden.

Die Renten werden spätestens vier Wochen nach der Hauptabrechnung über die Aufführungen und Sendungen in der Schweiz und in Liechtenstein ausbezahlt.

3.2.4 Unterstützungszahlungen

Der Stiftungsrat kann für Urheber oder ihre Hinterbliebenen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, einmalige oder regelmässige Unterstützungszahlungen beschliessen.

Er kann diese Befugnis für bestimmte Fälle der Geschäftsleitung der SUISA übertragen.

3.3 Leistungen für die Verleger

3.3.1 Voraussetzungen

Fürsorgeleistungen können nur erbracht werden, wenn die Bedingungen bezüglich

- Verlagstätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein
- Errichtung eigener Fürsorgeeinrichtungen erfüllt sind.

3.3.1.1 Verlagstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein

In den Genuss von Fürsorgeleistungen kommen nur Verleger, die in der Schweiz oder Liechtenstein tätig sind und deren Geschäfte durch hier ansässige Personen besorgt werden.

3.3.1.2 Einrichtung eigener Fürsorgeeinrichtungen des Verlegers

Die Fürsorgeleistungen werden an die eigenen Fürsorgeeinrichtungen der Verleger entrichtet, die dazu dienen, ihre in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässigen Leiter oder Angestellten vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität zu schützen sowie im Falle ihres Todes für die Hinterbliebenen zu sorgen.

Der Stiftungsrat kann die Fürsorgeleistungen davon abhängig machen, dass ihm vom Verleger alle jene Unterlagen eingereicht werden, welche Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung der Zahlungen bieten.

3.3.2 Beträge

Die Fürsorgeleistungen berechnen sich in Prozenten der Beträge der SUISA-Abrechnungen, die sich auf die Aufführungen und Sendungen der Werke in der Schweiz und in Liechtenstein beziehen.

Diese Prozentsätze betragen:

a) für die Verteilungs-Anteile als Originalverleger:

50% für die Beträge bis Fr. 10 000.-

40% für die Beträge über Fr. 10 000.- bis Fr. 150 000.-

20% für die Beträge über Fr. 150 000.-

b) für die Verteilungs-Anteile als Sub-Verleger:

10% für die Beträge bis Fr. 150 000.-

7,5% für die Beträge von Fr. 150 001.- bis Fr. 350 000.-

5% für die Beträge von Fr. 350 001.- bis Fr. 600 000.-

2,5% für die Beträge von Fr. 600 001.- bis Fr. 900 000.-

1% für die übrigen Beträge

Die Vorsorgeleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen jenes Verlegers entrichtet, welchem die entsprechenden Verteilungs-Anteile abgerechnet wurden.

3.3.3 Beginn der Leistungen

Die Fürsorgeleistungen beginnen am 1. Januar nach der Erfüllung der Voraussetzungen in Ziffer 3.3.1.

3.3.4 Zeitpunkt der Auszahlung

Die Fürsorgeleistungen werden spätestens vier Wochen nach der SUISA-Abrechnung über die Aufführungen und Sendungen in der Schweiz und in Liechtenstein entrichtet.

3.3.5 Ende der Leistungen

Die Fürsorgeleistungen enden am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Verleger aus der SUISA ausscheidet oder von welchem er die Voraussetzungen bezüglich der Verlagstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein (Ziffer 3.3.1.1) oder hinsichtlich der Errichtung eigener Fürsorgeeinrichtungen (Ziffer 3.3.1.2) nicht mehr erfüllt.

4 Unabhängigkeit von anderen Sozialwerken

Alle Fürsorgeleistungen werden durch die Tätigkeit anderer Sozialwerke zugunsten der Urheber und Verleger nicht beeinflusst.

5 Verwirkung

5.1 Täuschung

Empfänger von Fürsorgeleistungen, welche der Stiftung oder der SUISA falsche Angaben machten oder sie sonstwie vorsätzlich täuschten, verlieren alle Ansprüche auf die Leistungen der Stiftung. Der Stiftungsrat kann unrechtmässig vorgenommene Leistungen zurückfordern.

5.2 Fristablauf

Ansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen der Stiftung oder der SUISA schriftlich bekanntgegeben werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

6 Haftung der Stiftung

Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

7 Verwaltung

Die Stiftung wird nach den Anordnungen des Stiftungsrates durch die SUISA verwaltet.

Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind endgültig.

8 Revisionsbestimmungen

8.1 Überprüfung

Der Stiftungsrat hat die finanzielle Lage der Urheber- und Verlegerfürsorge laufend zu prüfen und den sich abzeichnenden Entwicklungen frühzeitig Rechnung zu tragen.

Sinkt das Stiftungsvermögen und kann dessen baldige Erholung nicht erwartet werden, so hat der Stiftungsrat der Generalversammlung der SUISA ein revidiertes Fürsorgereglement vorzulegen, durch welches die Erhaltung der finanziellen Reserven gewährleistet wird.

Die bereits zugesicherten Einkommen dürfen möglichst wenig geändert werden.

Der Stiftungsrat hat diese Massnahme unverzüglich zu ergreifen, wenn das Stiftungskapital unter 5 Millionen Franken sinken sollte.

8.2 Änderungen des Fürsorgereglements

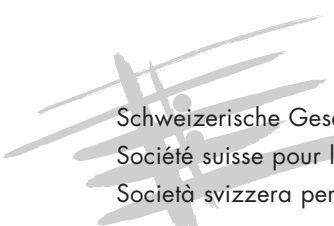
Dieses Reglement kann nur durch Beschlüsse der Generalversammlung der SUISA abgeändert werden, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

9 Anhang

Massgebende Einkommen

Die massgebenden Einkommen betragen bei

Auftrags- und Mitgliedschaftsjahren	Prozente des höchsten massgebenden Einkommens
40	100%
39	98,33%
38	96,67%
37	95%
36	93,33%
35	91,67%
34	90%
33	88,33%
32	86,67%
31	85%
30	83,33%
29	81,67%
28	80%
27	78,33%
26	76,67%
25	75%
24	73,33%
23	71,67%
22	70%
21	68,33%
20	66,67%
19	65%
18	63,33%
17	61,67%
16	60%
15	58,33%
14	56,67%
13	55%
12	53,33%
11	51,67%
10	50%



Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon +41 (0)44 485 66 66, Fax +41 (0)44 482 43 33

SUISA 11 bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, téléphone +41 (0)21 614 32 32, téléfax +41 (0)21 614 32 42

SUISA Via Soldino 9, 6900 Lugano, telefono +41 (0)91 950 08 28, fax +41 (0)91 950 08 29

www.suisa.ch e-mail: suisa@suisa.ch